Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 73

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. November 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung der Verordnung vom 23. April 1879 über die Sitze und Bezirke der Gerichte; des Ministeriums des Innern: Druckpapier; die Arzneitaxe; die Schafbockhaltung der Gemeinden; die Arzneitaxe; des Justizministeriums: die Leistung des Geschworenendienstes.

Verordnung.

(Vom 27. Oktober 1920.)

Änderung der Verordnung vom 23. April 1879 über die Sitze und Bezirke der Gerichte.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, wie folgt:

Artikel I.

Anstelle des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 23. April 1879, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogtum betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) tritt folgende Bestimmung:

§ 3.

Schwurgerichte treten bei allen Landgerichten zusammen.

Artikel II.

Die dem Justizministerium in § 13 Absatz 4 der Verordnung vom 11. Juli 1879 die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) erteilte Ermächtigung zur Änderung der Verteilung der von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen erstreckt sich auch auf die durch Artikel I notwendig werdenden Änderungen.

Artikel III.

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1921, Artikel II mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1920.)

Druckpapier.

Die Verordnung vom 23. Juli 1916, Druckpapier betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Der in der Verordnung vom 10. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 512) für jede auf ärztliche Verordnung abgegebene Arznei bewilligte Teuerungszuschlag von 40 ℳ zu dem Arzneipreis wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für die Apotheken des Brückenkopfes Kehl in Kehl, Kork, Rheinbischofsheim auf 80 ℳ mit sofortiger Wirkung erhöht.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1920.)

Die Schafbockhaltung der Gemeinden.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. August 1920, die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 455) wird verordnet, was folgt:

Unserer Verordnung vom 29. Januar 1897 über die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird als § 22 a folgende Bestimmung eingefügt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22 a.

Die Bestimmungen in den §§ 17 bis 22 dieser Verordnung finden auch auf die Schafbockhaltung der Gemeinden sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 29. Oktober 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. November 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1920, 7. abgeänderte Ausgabe" und des vom Reichsministerium des Innern festgesetzten 1. Nachtrags hierzu, der unter der Bezeichnung „Preisänderung in der 7. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920, 1. Nachtrag zur 7. Ausgabe" in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1920.)

Die Leistung des Geschworenendienstes.

Aufgrund der durch § 13 Absatz 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) und durch Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. ds. Mts. erteilten Ermächtigung wird die Verteilung der für die Schwurgerichte erforderlichen Geschworenen auf die Amtsgerichtsbezirke unter Berücksichtigung der neuesten Volkszählung nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dürr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsgerichtsbezirk	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen
Konstanz.	
Donaueschingen	64
Engen	58
Konstanz	99
Meßkirch	40
Pfullendorf	29
Radolfzell	91
Stockach	51
Überlingen	77
Villingen	91
	600
Waldshut.	
Bonndorf	76
Säckingen	111
St. Blasien	47
Schönau	78
Schopfheim	109
Waldshut	179
	600
Freiburg.	
Breisach	36
Emmendingen	57
Ettenheim	32
Freiburg	203
Kenzingen	38
Lörrach	88
Müllheim	36
Neustadt	32
Staufen	35
Waldkirch	43
	600
Offenburg.	
Achern	68
Bühl	76
Gengenbach	38
Kehl	61
Lahr	96
Oberkirch	45
Offenburg	106
Triberg	53
Wolfach	57
	600
Karlsruhe.	
Baden	39
Bretten	26
Bruchsal	56
Durlach	52
Ettlingen	33
Gernsbach	21
Karlsruhe	179
Pforzheim	118
Philippsburg	22
Rastatt	54
	600
Mannheim.	
Mannheim	461
Schwetzingen	83
Weinheim	56
	600
Heidelberg.	
Eppingen	58
Heidelberg	380
Sinsheim	70
Wiesloch	92
	600
Mosbach.	
Adelsheim	47
Boxberg	56
Buchen	50
Eberbach	59
Mosbach	113
Neckarbischofsheim	47
Tauberbischofsheim	111
Walldürn	50
Wertheim	67
	600

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 74

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. November 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren; des Ministeriums des Innern: den Handel mit gebrauchten Möbeln, Betten usw.; die Badische Bank; des Arbeitsministeriums: die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Verordnung

(Vom 3. November 1920.)

über die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

§ 1.

Die durch die landesherrlichen Verordnungen vom 21. Dezember 1877 (Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196) und vom 28. August 1898 (die Erweiterung des Statuts eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren vom 21. Dezember 1877 betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 511) eingeführten Ehrenzeichen für 25-jährige und 40-jährige treue Dienstleistung bei einer freiwilligen Feuerwehr sollen auch künftig verliehen werden.

§ 2.

Das Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstleistung besteht aus einer vergoldeten Schnalle mit schmaler Umrahmung, deren Platte die Aufschrift trägt „25 Jahre Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr". Die Schnalle wird an einem roten durch gelbe schmale Streifen geteilten Bande auf der linken Brust getragen.

§ 3.

Das Ehrenzeichen für 40-jährige Dienstleistung besteht aus einer Medaille von Bronze, welche auf der Vorderseite eine bildliche Darstellung und darunter die Aufschrift „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr", auf der Rückseite die Aufschrift „Für treue 40-jährige Dienste bei der freiwilligen Feuerwehr" und das badische Wappen trägt. Die Medaille setzt den Besitz des Ehrenzeichens für 25-jährige Dienstzeit voraus; sie wird auf der linken Brust an einem roten durch schmale gelbe Streifen geteilten Band neben dem Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstzeit getragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Der Inhaber der Ehrenzeichen ist berechtigt, solche auch nach erfolgtem Austritt aus der Feuerwehr zu tragen. Nach dem Tod des Inhabers verbleiben die Ehrenzeichen seinen Angehörigen.

§ 5.

Sollte der Inhaber eines der Ehrenzeichen sich eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens schuldig machen, so tritt Verlust des Ehrenzeichens ein.

§ 6.

Das Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstzeit wird durch das Ministerium des Innern, das Ehrenzeichen für 40-jährige Dienstzeit durch das Staatsministerium verliehen. Über die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 7.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 21. Dezember 1877 (Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196) und vom 28. August 1898 (die Erweiterung des Statuts eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren vom 21. Dezember 1877 betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 511) treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. November 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 29. Oktober 1920.)

Den Handel mit gebrauchten Möbeln, Betten usw.

§ 5 der Verordnung vom 1. Mai 1918, den Handel mit gebrauchten Möbeln, Betten usw. betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Beyerle.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Oktober 1920.)

Die Badische Bank.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember 1910 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. II des Jahres 1910 (Seite 812) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Genehmigung des Reichsrats vom 26. Februar 1920 und im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Befugnis der Badischen Bank in Mannheim zur Ausgabe von Banknoten, unbeschadet des am Artikel VII des Gesetzes vom 16. Dezember 1919, betreffend die Änderung des Bankgesetzes, bestimmten Kündigungsrechts auf einen weiteren, am 1. Januar 1931 endigenden Zeitraum erstreckt worden ist.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 4. November 1920.)

Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1910, die Erhebung von Baugebühren betreffend (Baugebührenordnung), Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 800, wird geändert wie folgt:

I.

a. Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs beträgt 3 Pfennig für die Gebäudeeinheit,
2. die Gebühr für eine nach § 140 der Landesbauordnung vorgeschriebene oder vom Bezirksamt besonders angeordnete Baubesichtigung beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bauplatzes vom Sitz des Bezirksamts oder dem nicht mit dem Amtssitz zusammenfallenden Wohnsitz des Bezirksbaukontrolleurs 3 Pfennig für die Gebäudeeinheit,
3. die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden auf volle 10 Pfennig abgerundet.

b. In § 4 ist in Absatz 1 lit. a in beiden Fällen statt „2 Mark" jeweils zu setzen „3 Mark" in lit. b in beiden Fällen statt „7 Mark" jeweils „10 Mark".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. In § 5 ist lit. b zu streichen, lit. c wird lit. b.

d. In § 10 Absatz 1 lit. a ist zu setzen: statt „2 Mark" „3 Mark", in lit. b statt „7 Mark" „15 Mark".

II.

Zu den hiernach festgesetzten Gebühren werden bis auf weiteres Zuschläge von 200 v. H. erhoben.

III.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 4 November 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Zinke.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 75

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 10. November 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1920.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Artikel I.

Die Verordnung vom 19. Juni 1920, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) wird folgendermaßen abgeändert:

1. In den Eingangsworten ist hinter „Seite 1027" einzuschalten „und der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Bereitung von Backware vom 14. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1777)".

2. Die Paragraphen 16—21 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 16. Brot ist in Stücken von 750 und 1500 gr. zu bereiten, es muß das vorgeschriebene Gewicht am Tage nach der Herstellung aufweisen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen auch wenn der Teig in einer Bäckerei ausgebacken wird.

§ 17. Die Bereitung von Krankenbrot ist zulässig. Die Kommunalverbände können seine Herstellung auf bestimmte Betriebe beschränken. Es darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis abgegeben werden. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 18. Im übrigen ist die Herstellung von Backwaren aller Art, insbesondere Kuchen, welche Weizen-, Roggen- oder Gerstenmehl enthalten, zum Zwecke der Weiterveräußerung und deren Vertrieb nur insoweit zulässig, als das Mehl von der Reichsgetreidestelle oder den von ihr ermächtigten Stellen zu diesem Zwecke besonders geliefert ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19. Den Bäckereien ist die Herstellung von Backwaren aller Art, außer Brot und Krankenbrot und Vertrieb von Kuchen und sonstigem Gebäck, dessen Herstellung in Konditoreien üblich ist, verboten.

Das Ausbacken des in Haushaltungen hergestellten Teigs für Kuchen und Gebäck ist jedoch den Bäckern gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 76

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. November 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 12. November 1920.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Die Verordnung vom 31. März 1920, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. In § 1 Absatz 1, Satz 1 die Worte: „um 11 Uhr abends" durch „um 10 Uhr abends, an Samstagen und Vortagen von Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr abends".
2. In § 2 Satz 1 die Worte: „als 11 Uhr" durch „als 10 Uhr, an Samstagen und Vortagen von Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen als 11 Uhr".

Karlsruhe, den 12. November 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Berichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1920, die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 517), muß es auf Seite 518 heißen: § 19. Den Bäckereien ist die Herstellung von Backwaren aller Art, außer Brot und Krankenbrot, sowie der Vertrieb von Kuchen und sonstigem Gebäck, dessen Herstellung in Konditoreien üblich ist, verboten.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 77

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 15. November 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Verordnung.

(Vom 15. November 1920.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Die Verordnung vom 12. November 1920, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 519), tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 78

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. November 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern: die Gemeindegebührenordnung; des Ministeriums des Innern: das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen für die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Verordnung.

(Vom 12. November 1920.)

Die Gemeindegebührenordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1920 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

1. Die mit Verordnung vom 15. Februar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) gewährten Zuschläge zu den Tagesgebühren und dem Übernachtungsgeld nach § 1 der Gemeindegebührenordnung werden erhöht hinsichtlich der Tagesgebühr in den Fällen des § 1 Absatz 3 Ia und IIa der Gemeindegebührenordnung von 65 auf 150 v. H., in den Fällen des § 1 Absatz 3 Ib und IIb der Gemeindegebührenordnung von 65 auf 200 v. H., hinsichtlich des Übernachtungsgelds von 100 auf 300 v. H.

2. Zu der Vergütung nach § 4 der Gemeindegebührenordnung mit 15 Pfennig für das Kilometer tritt ein Zuschlag von 10 Pfennig für das Kilometer.

§ 2.

Zu den Gebühren nach §§ 6 ff. der Gemeindegebührenordnung tritt bis auf weiteres an Stelle des in § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1920, die Gemeindegebührenordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), vorgesehenen Zuschlags von 50 v. H. ein Zuschlag von 200 v. H.

§ 3.

§ 25 der Gemeindegebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach §§ 6 ff. werden für die Gemeindekasse erhoben. Die Gemeindebeamten und -Bediensteten erhalten 50 v. H. der eingegangenen Gebühren. Die Gemeinde

kann das Anteilsverhältnis anders bestimmen oder beschließen, daß die Gebühren ganz der Gemeindekasse verbleiben und die Gemeindebeamten und -Bediensteten, die bisher Gebühren bezogen haben, dafür Pauschsummen oder erhöhte Gehalte beziehen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1920 an in Kraft.

Karlsruhe, den 12. November 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 10. November 1920.)

Das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen für die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Zur Ausführung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) wird aufgrund des § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1920 und der Verordnung betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1647) ist das Ministerium des Innern, soweit die Ernennung richterlicher Mitglieder der Ausschüsse in Frage kommt, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium.

§ 2.

Für das Gebiet des Landes Baden werden vier Ausschüsse zur Feststellung von Entschädigungen für die durch innere Unruhen verursachten Schäden gebildet. Die Ausschüsse haben ihren Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz. Ihr Bezirk umfaßt den jeweiligen Landeskommissarbezirk.

§ 3.

Der Antrag auf Feststellung des Schadens, welcher schriftlich einzureichen ist, kann sowohl bei dem Vorsitzenden des Ausschusses, als auch bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis eingetreten ist, gestellt werden. Für den Antrag kann die Benützung bestimmter Vordrucke vorgeschrieben werden. Die Bezirksämter haben bei ihnen eingehende Anträge an den zuständigen Ausschuß weiterzuleiten.

Karlsruhe, den 10. November 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 79

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. November 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Handelskammern; die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz; Druckfarbe.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 10. November 1920.)

Die Handelskammern.

Der Absatz 1 des § 35 der Verordnung vom 28. Dezember 1886, die Handelskammern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 Seite 3), erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Berechnung sich ergebende Beträge, die nicht durch fünf teilbar sind, werden auf die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl aufgerundet."

Karlsruhe, den 10. November 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Schmidt.

Verordnung.

(Vom 17. November 1920.)

Die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz.

Die in § 51c Absatz 3 der Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 487), in der durch die Verordnung vom 16. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 555) bewirkten Fassung festgesetzte Gebühr der Schätzer für Wildschaden an Waldgrundstücken wird mit sofortiger Wirkung von 2 ℳ auf 4 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 17. November 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Schmidt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 19. November 1920.)

Druckfarbe.

Die Verordnung vom 11. August 1917, Druckfarbe betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. November 1920.

Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Föhrenbach.

Schmidt.

Berichtigung.

In Artikel I Ziffer 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1920 zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 71 Seite 502) sind die Worte „wenn der Bestrafte" zu streichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg